



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2012 (24.07)
(OR. en)**

12745/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0415 (COD)**

**RELEX 707
FIN 573
DEVGEN 214
ACP 142
CODEC 1943
CADREFIN 359
COHOM 186
COEST 266
COLAT 37
COMAG 82
ASIE 84
COASI 133
COWEB 123
ELARG 81
ATO 113
PE 364**

VERMERK

des Generalsekretariats

für die Delegationen

Nr. Vordok.: 11059/12

Betr.: Vorschläge für Finanzierungsinstrumente im Außenbereich in Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020)

- Partielle allgemeine Ausrichtung
 - = Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns

Die Delegationen erhalten in der Anlage die obengenannte partielle allgemeine Ausrichtung, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 25. Juni 2012 festgelegt hat.

ENTWURF

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der

Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[Die Erwägungsgründe sind noch nicht erörtert worden.]

Neuer Erwägungsgrund

- x. Der Rat hat am 14. Mai 2012 Schlussfolgerungen zum Thema "Der künftige Ansatz für die EU-Budgethilfe an Drittstaaten" angenommen. Darin tritt er dafür ein, die Budgethilfe wirksam zur Minderung der Armut und Nutzung der Ländersysteme einzusetzen, die Hilfe besser vorhersehbar zu machen und die Eigenverantwortung der Partnerländer für die entwicklungs-politischen Maßnahmen und Reformprozesse in Einklang mit dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik, der "Agenda für den Wandel" sowie der Agenda zur Erhöhung der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu stärken.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
DURCHFÜHRUNG

Artikel 1
Gegenstand und Grundsätze

1. Mit dieser Verordnung werden die Vorschriften und Voraussetzungen für finanzielle Hilfe der Union zugunsten von Maßnahmen, einschließlich Aktionsprogrammen, im Rahmen folgender Instrumente festgelegt: Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (Development Cooperation Instrument – DCI), Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte (European Instrument for Democracy and Human Rights – EIDHR), Europäisches Nachbarschaftsinstrument (European Neighbourhood Instrument – ENI), Instrument für Stabilität (Instrument for Stability – IfS), Instrument für Heranführungshilfe (Instrument for Pre-accession Assistance – IPA) und Partnerschaftsinstrument (Partnership Instrument – PI) (im Folgenden auch gemeinsam "Instrumente" und einzeln "anwendbares Instrument").
2. Die Kommission gewährleistet, dass die Maßnahmen gemäß den Zielen des anwendbaren Instruments und im Einklang mit dem wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union durchgeführt werden. Die auf der Grundlage der Instrumente gewährte finanzielle Hilfe muss mit den Vorschriften und Verfahren der Haushaltstordnung vereinbar sein, die den grundlegenden finanziellen und rechtlichen Rahmen für die Anwendung der Instrumente darstellt.
3. Bei der Anwendung dieser Verordnung verwendet die Kommission die wirksamsten und effizientesten Durchführungsmethoden. Soweit dies unter Berücksichtigung der Art der Maßnahme möglich und zweckmäßig ist, nutzt die Kommission zudem vorrangig die einfachsten Verfahren.

Artikel 2

Annahme von Aktionsprogrammen, Einzelmaßnahmen und Sondermaßnahmen

1. Die Kommission nimmt Jahresaktionsprogramme an, die sich, soweit erforderlich, auf die im anwendbaren Instrument genannten Richtprogrammierungsdokumente stützen. Die Kommission kann ferner Mehrjahresaktionsprogramme wie folgt annehmen:
 - a) für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren bei wiederkehrenden Maßnahmen und
 - b) für das IPA im Einklang mit Artikel 6 Absätze 3 und 4.

Die Aktionsprogramme müssen für jede Maßnahme die verfolgten Ziele, die erwarteten Ergebnisse und die wichtigsten Tätigkeiten, die Durchführungsmethoden, das Budget und den voraussichtlichen Zeitplan, alle damit verbundenen Unterstützungsmaßnahmen sowie Regelungen für das Erfolgsmonitoring angeben.

Erforderlichenfalls kann eine Maßnahme als Einzelmaßnahme vor oder nach der Annahme der Jahres- oder Mehrjahresaktionsprogramme angenommen werden.

Im Falle unvorhergesehener und hinreichend begründeter Erfordernisse oder Umstände, und wenn sie nicht aus zweckmäßigeren Quellen finanziert werden können, kann die Kommission Sondermaßnahmen beschließen, die in den Richtprogrammierungsdokumenten nicht vorgesehen sind, u.a. um den Übergang von der Soforthilfe zu langfristigen Entwicklungsmäßignahmen oder Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Bevölkerung auf wiederkehrende Krisensituationen zu erleichtern.

2. Die in Absatz 1 genannten Aktionsprogramme sowie Einzel- und Sondermaßnahmen werden nach dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Prüfverfahren angenommen.

- 2a. Das Verfahren gemäß Absatz 2 ist nicht erforderlich für
- i) Einzelmaßnahmen, bei denen die finanzielle Hilfe der Union 5 Mio. EUR nicht übersteigt,
 - ii) Sondermaßnahmen, bei denen die finanzielle Hilfe der Union 10 Mio. EUR nicht übersteigt,
 - iii) nicht substanziale Änderungen der Jahresaktionsprogramme, Einzelmaßnahmen und Sondermaßnahmen. Nicht substanziale Änderungen sind technische Anpassungen wie die Verlängerung der Durchführungsfrist oder die Umschichtung von Mitteln innerhalb der Aktionsprogramme, Einzel- und Sondermaßnahmen in Höhe von weniger als 20 % des ursprünglichen Budgets, jedoch höchstens 10 Mio. EUR, vorausgesetzt diese Änderungen wirken sich nicht wesentlich auf die Ziele der Maßnahme aus.

Gemäß diesem Absatz angenommene Maßnahmen werden innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme über den in Artikel 15 genannten einschlägigen Ausschuss dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

- 2b. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 2a in Bezug auf Aktionsprogramme und Einzelmaßnahmen gelten nicht für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des ENI.
3. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, zum Beispiel in Krisen oder bei einer unmittelbaren Bedrohung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte oder der Grundfreiheiten, kann die Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 4 genannten Verfahren Einzel- oder Sondermaßnahmen oder Änderungen zu bestehenden Aktionsprogrammen und Maßnahmen erlassen.

4. Bei umweltrelevanten Projekten, insbesondere bei neuer Großinfrastruktur, wird auf Projekt-ebene eine angemessene Umweltprüfung unter anderem hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima und die biologische Vielfalt durchgeführt, gegebenenfalls einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bei der Durchführung von Sektorprogrammen wird gegebenenfalls eine strategische Umweltprüfung (SUP) vorgenommen. Es ist dafür zu sorgen, dass interessierte Akteure an den Umweltprüfungen beteiligt werden und die Öffentlichkeit Zugang zu deren Ergebnissen erhält.

Artikel 3

Flankierende Maßnahmen

1. Die Finanzierung durch die Union kann Ausgaben für die Anwendung der Instrumente und für die Verwirklichung ihrer Ziele, einschließlich administrativer Unterstützung im Zusammenhang mit den für die Anwendung der Instrumente unmittelbar erforderlichen Vorbereitungs-, Follow-up-, Monitoring-, Prüfungs- und Evaluierungsmaßnahmen, sowie Ausgaben in den Delegationen der Union für die administrative Unterstützung der Verwaltung von im Rahmen der Instrumente finanzierten Maßnahmen betreffen.
2. Sofern die unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Tätigkeiten mit den allgemeinen Zielen des anwendbaren Instruments in Zusammenhang stehen, die mit der Maßnahme umgesetzt werden, kann die Finanzierung durch die Union Folgendes betreffen:
 - a) Studien, Sitzungen, Informations-, Sensibilisierungs-, Fortbildungs- und Publikationsmaßnahmen sowie sonstige Ausgaben für administrative oder technische Unterstützungsleistungen, die für die Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind,
 - b) Forschung und Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,
 - c) Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.
3. Flankierende Maßnahmen können außerhalb der Richtprogrammierungsdokumente finanziert werden. Gegebenenfalls nimmt die Kommission die flankierenden Maßnahmen nach dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Prüfverfahren an.

TITEL II
Bestimmungen über die Finanzierungsmethoden

Artikel 4
Allgemeine Finanzierungsbestimmungen

1. Die finanzielle Hilfe der Union kann unter anderem in folgenden, in der Haushaltssordnung vorgesehenen Finanzierungsformen gewährt werden:
 - a) Zuschüsse,
 - b) Dienstleistungs-, Liefer- oder Bauaufträge,
 - c) allgemeine oder sektorbezogene Budgethilfe.

Die EU-Budgethilfe basiert auf einer gegenseitigen Rechenschaftspflicht und einem gemeinsamen Eintreten für universelle Werte und zielt darauf ab, die vertragliche Partnerschaft zwischen der EU und den Partnerländern im Hinblick auf die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, die Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und die Beseitigung der Armut zu stärken.

Jeder Beschluss zur Gewährung von Budgethilfe muss auf die von der EU vereinbarte Budgethilfepolitik, klare Kriterien der Förderfähigkeit und eine sorgfältige Beurteilung der Risiken und des Nutzens gestützt sein.

Einer der zentralen Faktoren des Beschlusses muss eine Bewertung des Einsatzes, der bisherigen Ergebnisse und der Fortschritte der Partnerländer hinsichtlich Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sein. Die Budgethilfe wird nach Ländern differenziert, damit sie den jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umständen des Partnerlandes unter Berücksichtigung von fragilen Situationen besser entspricht;

- d) [Beiträge zu von der Kommission eingerichteten Treuhandfonds]¹,

¹ Nicht Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung – in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen über die Haushaltssordnung.

- e) Finanzinstrumente wie Darlehen, Garantien, Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital, Investitionen oder Beteiligungen und Risikoteilungsinstrumente, wann immer möglich unter Federführung der EIB oder eines multilateralen europäischen Finanzinstituts wie der EBWE oder eines bilateralen europäischen Finanzinstituts, z.B. bilateraler Entwicklungsbanken, möglicherweise zusammen mit weiteren Zuschüssen aus anderen Quellen.

Jeder Akteur, der die in Buchstabe e genannten EU-Finanzinstrumente einsetzt, muss die Anforderungen der Haushaltsordnung erfüllen und für angemessene Sichtbarkeit der EU und für die Einhaltung der Standards und Politiken der EU sorgen.

Die finanzielle Hilfe der Union kann im Einklang mit der Haushaltsordnung auch in Form von Beiträgen zu internationalen, regionalen oder nationalen Fonds, die zum Beispiel von der Europäischen Investitionsbank, Mitgliedstaaten oder Partnerländern und -regionen oder internationalen Organisationen zur Förderung gemeinsamer Finanzierungen verschiedener Geber eingerichtet wurden oder verwaltet werden, oder in Form von Beiträgen zu Fonds, die von einem oder mehreren Gebern für die gemeinsame Durchführung von Projekten eingerichtet wurden, gewährt werden.

2. [Für die Anwendung der unter Buchstabe e genannten Finanzinstrumente werden Einnahmen und Rückzahlungen, die bei einem Finanzinstrument anfallen, diesem Finanzinstrument im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen zugewiesen. Im Falle der Finanzinstrumente, die während des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 eingerichtet wurden, werden diese Einnahmen und Rückzahlungen im Zeitraum 2014-2020 dem entsprechenden neuen Finanzinstrument zugewiesen.]²

² Nicht Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung – in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen über die Haushaltsordnung.

3. Die finanzielle Hilfe der Union wird von der Kommission nach Maßgabe der Haushaltsoordnung durchgeführt, und zwar im Wege der direkten Verwaltung durch die Dienststellen der Kommission, die Delegationen der Union und die Exekutivagenturen, im Wege der geteilten Verwaltung mit den Mitgliedstaaten oder im Wege der indirekten Verwaltung durch Betrauung der in der Haushaltsoordnung aufgeführten Stellen mit Haushaltsvollzugsaufgaben. Diese Stellen gewährleisten die Kohärenz mit der auswärtigen Politik der EU und können andere Einrichtungen zu ähnlichen Bedingungen, wie sie für die Kommission gelten, mit Haushaltsvollzugsaufgaben betrauen.
4. Die in Absatz 1 und in Artikel 6 Absatz 1 genannten Finanzierungsformen und die in Absatz 3 genannten Durchführungsmethoden werden danach ausgewählt, inwieweit mit ihnen die spezifischen Ziele der Maßnahmen verwirklicht werden können und inwieweit mit ihnen Ergebnisse erzielt werden können, wobei unter anderem die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das Risiko eines Verstoßes gegen die Vorschriften zu berücksichtigen sind. Bei Zuschüssen ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen und Stückkostensätzen zu prüfen.
5. Die im Rahmen der Instrumente finanzierten Maßnahmen können im Wege der parallelen oder der gemeinsamen Kofinanzierung durchgeführt werden.

Im Falle einer parallelen Kofinanzierung wird die Maßnahme in klar voneinander abgegrenzte Bestandteile aufgegliedert, die von den verschiedenen Kofinanzierungspartnern finanziert werden, so dass stets feststellbar bleibt, für welchen Zweck die jeweiligen Mittel verwendet wurden.

Im Falle einer gemeinsamen Kofinanzierung werden die Gesamtkosten der Maßnahme unter den Kofinanzierungspartnern aufgeteilt und alle Mittel zusammengelegt, so dass die Herkunft der Mittel für eine bestimmte Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme nicht mehr feststellbar ist.

6. Bei Nutzung einer der in Absatz 1 oder Artikel 6 Absatz 1 genannten Finanzierungsformen kann die Zusammenarbeit zwischen der Union und ihren Partnern unter anderem in folgender Form erfolgen:
- a) dreiseitige Regelungen, mit denen die Union ihre Hilfe für ein Partnerland oder eine Partnerregion mit einem Drittland koordiniert,
 - b) Maßnahmen der Verwaltungszusammenarbeit wie Twinning zwischen öffentlichen Institutionen, lokalen Behörden, nationalen öffentlichen Einrichtungen oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten privatrechtlichen Einrichtungen eines Mitgliedstaats und eines Partnerlands oder einer Partnerregion sowie Maßnahmen der Zusammenarbeit, an denen von den Mitgliedstaaten und ihren regionalen und lokalen Behörden abgeordnete Experten aus dem öffentlichen Sektor beteiligt sind,
 - c) Beiträge zu den Kosten für die Einrichtung und Verwaltung einer öffentlich-privaten Partnerschaft,
 - d) sektorbezogene Unterstützungsprogramme, mit denen die Union ein Sektorprogramm des Partnerlands unterstützt,
 - e) im Falle von IPA und ENI Beiträge zur Beteiligung der Länder an Programmen und Einrichtungen der Union,
 - f) Unterstützung im Rahmen thematischer Programme,
 - g) Zinszuschüsse.
7. Bei der Festlegung der Modalitäten der Finanzierung, der Art des Beitrags, der Modalitäten für die Vergabe und der administrativen Vorschriften für die Verwaltung der Zuschüsse berücksichtigt die Kommission die Besonderheiten der lokalen Akteure und ihre herausragende Rolle für die Entwicklungspolitik der Union. Im Einklang mit der Haushaltsordnung werden besondere Modalitäten wie Partnerschaftsvereinbarungen, Genehmigungen zur Untervergabe von Zuschüssen, direkte Vergabe oder Ausschreibungen mit Teilnahmebeschränkung oder Pauschalbeträge gefördert.

8. Bei ihrer Unterstützung des Übergangs und der Reformen in den Partnerländern stützt die Union sich auf die Erfahrungen der Mitgliedstaaten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse und vermittelt diese an die Partner.

Artikel 5

Steuern, Zölle und sonstige Abgaben

Die Hilfe der Union ist nicht Gegenstand spezifischer Steuern, Zölle oder sonstiger Abgaben und löst auch nicht deren Einziehung aus.

Gegebenenfalls werden geeignete Bestimmungen mit Drittländern ausgehandelt, um die Maßnahmen, mit denen die finanzielle Hilfe der Union durchgeführt wird, von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben zu befreien. Andernfalls kommen diese Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben unter den in der Haushaltssordnung festgelegten Voraussetzungen für eine Finanzierung in Betracht.

Artikel 6

Besondere Finanzierungsbestimmungen

1. Zusätzlich zu den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Finanzierungsformen kann die finanzielle Hilfe der Union im Rahmen folgender Instrumente im Einklang mit der Haushaltssordnung auch in folgenden Finanzierungsformen gewährt werden:
 - a) im Rahmen des DCI und des ENI Entschuldung im Rahmen international vereinbarter Entschuldungsprogramme;
 - b) im Rahmen des DCI und des IfS in Ausnahmefällen sektorbezogene und allgemeine Einfuhrprogramme in Form von
 - i) sektorbezogenen Einfuhrprogrammen mit Sachleistungen,
 - ii) sektorbezogenen Einfuhrprogrammen mit Bereitstellung von Devisen zur Finanzierung sektorbezogener Einfuhren oder
 - iii) allgemeinen Einfuhrprogrammen mit Bereitstellung von Devisen zur Finanzierung allgemeiner Einfuhren, die eine breite Produktpalette betreffen können;

- c) im Rahmen des EIDHR direkte Vergabe von
 - i) geringen Zuschüssen für Menschenrechtsaktivisten zur Finanzierung dringender Schutzmaßnahmen,
 - ii) Zuschüssen zur Finanzierung von Maßnahmen unter besonders schwierigen Bedingungen oder in den in Artikel 2 Absatz 4 EIDHR genannten Situationen, in denen die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht angebracht wäre. Diese Zuschüsse betragen höchstens 2 000 000 EUR und haben eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten, die im Falle objektiver, unvorhergesehener Durchführungshindernisse um sechs Monate verlängert werden kann,
 - iii) Zuschüssen für
 - das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,
 - das Europäische Interuniversitäre Zentrum für Menschenrechte und Demokratisierung, das einen Europäischen Masterstudiengang "Menschenrechte und Demokratisierung" und ein Stipendienprogramm der EU und der Vereinten Nationen anbietet, und das mit ihm verbundene Netz von Hochschulen, die einen für Staatsangehörige von Drittländern uneingeschränkt zugänglichen Aufbaustudiengang "Menschenrechte" anbieten.
2. Im Rahmen des IPA und des ENI werden Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere im Wege der geteilten Verwaltung mit Mitgliedstaaten oder im Wege der indirekten Verwaltung mit Drittländern oder internationalen Organisationen durchgeführt. Detaillierte Vorschriften und insbesondere die Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt, die auf der Grundlage des IPA und des ENI erlassen werden.
 3. Für Maßnahmen im Rahmen des IPA und des ENI, deren Durchführung sich über mehr als ein Jahr erstreckt, können Mittelbindungen über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen. Werden mehrjährige Mittelbindungen festgelegt, so müssen sie Bestimmungen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Mittelbindungen für die Jahre nach dem ersten Jahr Richtwerte sind und von den künftigen jährlichen Haushaltsplänen der Union abhängen.
 4. Im Rahmen des IPA können Mehrjahresprogramme für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren und von bis zu sieben Jahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit angenommen werden.

Artikel 7
Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Einziehung oder gegebenenfalls Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die im Rahmen der Verordnung Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen und Überprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten festgelegt sind, Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem im Rahmen des Programms finanzierten Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, Bestimmungen enthalten, mit denen der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF ausdrücklich die Befugnis erteilt wird, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 8
Gemeinsame Vorschriften

1. Die Teilnahme an Auftrags-, Zuschuss- und sonstigen Vergabeverfahren für nach dieser Verordnung finanzierte Maßnahmen zugunsten Dritter steht allen natürlichen Personen, die Staatsangehörige eines teilnahmeberechtigten Landes im Sinne der Definition der nachstehenden Artikel dieses Titels für das jeweils anwendbare Instrument sind, juristischen Personen, die in einem solchen Land tatsächlich niedergelassen sind, und internationalen Organisationen offen.
2. Im Falle von Maßnahmen, die mit einem Partner oder einem anderen Geber gemeinsam kofinanziert oder durch einen Mitgliedstaat im Wege der geteilten Verwaltung durchgeführt werden, sind Länder, die nach den Vorschriften dieses Partners, anderen Gebers oder Mitgliedstaats teilnahmeberechtigt sind, ebenfalls teilnahmeberechtigt.
Im Falle von Maßnahmen, die von einer der betrauten Stellen im Wege der indirekten Verwaltung innerhalb einer der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii bis viii der Haushaltsordnung aufgeführten Kategorien durchgeführt werden, sind Länder, die nach den Vorschriften dieser Stelle teilnahmeberechtigt sind, ebenfalls teilnahmeberechtigt.
3. Im Falle von Maßnahmen, die im Rahmen eines der Instrumente und zusätzlich im Rahmen eines anderen Instruments im Bereich des auswärtigen Handelns, einschließlich des Europäischen Entwicklungsfonds, finanziert werden, gelten die in einem dieser Instrumente genannten Länder für die Zwecke der betreffenden Maßnahme als teilnahmeberechtigt.
Im Falle von Maßnahmen mit globalem, regionalem oder grenzüberschreitendem Charakter, die im Rahmen eines der Instrumente finanziert werden, können natürliche und juristische Personen aus Ländern, Gebieten und Regionen, die durch die Maßnahme erfasst werden, an den Verfahren zur Durchführung der Maßnahmen teilnehmen.

4. Alle Waren, die im Rahmen von Aufträgen oder im Einklang mit Zuschussvereinbarungen erworben werden und die nach dieser Verordnung finanziert werden, müssen ihren Ursprung in einem teilnahmeberechtigten Land haben. Sie können ihren Ursprung jedoch in einem beliebigen Land haben, wenn die Anwendung des wettbewerblichen Verhandlungsverfahrens gemäß der Haushaltsumsetzung zulässig ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Definition des Ursprungsbegriffs, die in Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) festgelegt ist.³
5. Die Vorschriften dieses Titels gelten nicht für natürliche Personen, die von einem teilnahmeberechtigten Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer beschäftigt oder auf andere Weise rechtmäßig vertraglich verpflichtet werden, und führen ihnen gegenüber nicht zu Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit.
6. Besteht nach der Haushaltsumsetzung Ermessen bei der Auswahl des Auftragnehmers, so ist gegebenenfalls der lokalen und regionalen Vergabe Vorrang einzuräumen.
7. Abweichend von allen anderen Vorschriften kann die Teilnahmeberechtigung im Sinne dieses Titels hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, des Standorts oder der Art der Antragsteller beschränkt werden, soweit dies wegen der Art und der Ziele der Maßnahme notwendig und für ihre wirksame Durchführung erforderlich ist. Solche Beschränkungen können insbesondere für die Teilnahme an Vergabeverfahren im Falle von Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gelten.⁴
8. Bieter, Antragsteller und Bewerber, an die Aufträge vergeben worden sind, müssen die geltenden Umweltvorschriften einschließlich der multilateralen Umweltübereinkommen sowie die international vereinbarten Kernarbeitsnormen einhalten.

³ Über diesen Absatz besteht nur vorläufiges Einvernehmen; die Mitgliedstaaten behalten sich vor, den Text erneut zu prüfen, sobald die Kommission ihren Vorschlag für die Durchführungsvorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments vorgelegt hat.

⁴ Über diesen Absatz besteht nur vorläufiges Einvernehmen; die Mitgliedstaaten behalten sich vor, den Text erneut zu prüfen, sobald die Kommission ihren Vorschlag für die Durchführungsvorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments vorgelegt hat.

Artikel 9

Teilnahmeberechtigung für das DCI, das ENI und das PI

1. Für eine Finanzierung im Rahmen des DCI, des ENI und des PI kommen Bieter, Antragsteller und Bewerber aus folgenden Ländern in Betracht:
 - a) Mitgliedstaaten, unter das IPA fallende Empfängerländer und Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums;
 - b) im Falle des ENI: unter das ENI fallende Partnerländer und die Russische Föderation, wenn das betreffende Verfahren im Rahmen der Mehrländerprogramme und Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stattfindet, an denen das Land teilnimmt;⁵
 - c) Entwicklungsländer und -gebiete nach der Definition des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC), die nicht der G20 angehören, und unter den Beschluss [2001/822/EG] des Rates [vom 27. November 2001] fallende überseeische Länder und Gebiete;
 - d) Entwicklungsländer nach der Definition des OECD-DAC, die der G20 angehören, und sonstige Länder und Gebiete, soweit sie Empfänger der Maßnahme sind, die von der Union im Rahmen der unter diesen Artikel fallenden Instrumente finanziert wird;
 - e) Länder, für die die Kommission festgestellt hat, dass ein gegenseitiger Zugang zur Außenhilfe besteht. Zugang auf der Grundlage der Gegenseitigkeit kann für einen begrenzten Zeitraum von mindestens einem Jahr gewährt werden, wenn ein Land Einrichtungen aus der Union und aus den Ländern, die im Rahmen der unter diesen Artikel fallenden Instrumente teilnahmeberechtigt sind, zu denselben Bedingungen Zugang gewährt. Nach Anhörung der betreffenden Empfängerländer beschließt die Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren über den gegenseitigen Zugang und seine Dauer; und
 - f) Mitgliedstaaten des OECD-DAC im Falle von Aufträgen, die in einem der am wenigsten entwickelten Länder (nach der Definition des OECD-DAC) oder einem der hochverschuldeten armen Länder (nach der Definition des Weltwährungsfonds und der Weltbank) ausgeführt werden.

⁵ Über diesen Absatz besteht nur vorläufiges Einvernehmen; die Mitgliedstaaten behalten sich vor, den Text erneut zu prüfen, sobald die Kommission ihren Vorschlag für die Durchführungsvorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments vorgelegt hat.

2. Bieter, Antragsteller und Bewerber aus nicht teilnahmeberechtigten Ländern oder Waren mit nicht zulässigem Ursprung können von der Kommission in folgenden Fällen zu dem Verfahren zugelassen werden:
 - a) Länder, die traditionell Wirtschafts- oder Handelsbeziehungen zu benachbarten Empfängerländern unterhalten oder geografisch mit ihnen verbunden sind, oder
 - b) Dringlichkeit oder Nichtverfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen auf den Märkten der betreffenden Länder oder sonstige hinreichend begründete Fälle, in denen die Vorschriften über die Teilnahmeberechtigung die Verwirklichung eines Projekts, eines Programms oder einer Maßnahme unmöglich machen oder übermäßig erschweren würden.
3. Bei Maßnahmen, die im Wege der geteilten Verwaltung durchgeführt werden, kann der zuständige Mitgliedstaat, dem die Kommission Durchführungsaufgaben übertragen hat, im Namen der Kommission Bieter, Antragsteller und Bewerber aus nicht teilnahmeberechtigten Ländern im Sinne des Absatzes 2 oder Waren mit nicht zulässigem Ursprung im Sinne des Artikels 8 Absatz 4 zu dem Verfahren zulassen.⁶

⁶ Über diesen Absatz besteht nur vorläufiges Einvernehmen; die Mitgliedstaaten behalten sich vor, den Text erneut zu prüfen, sobald die Kommission ihren Vorschlag für die Durchführungsvorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments vorgelegt hat.

Artikel 10
Förderfähigkeit im Rahmen des IPA

1. Für eine Finanzierung im Rahmen des IPA kommen Bieter, Antragsteller und Bewerber aus folgenden Ländern in Betracht:
 - a) Mitgliedstaaten, unter das IPA fallende Empfänger, Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und unter das ENI fallende Partnerländer sowie
 - b) Länder, für die die Kommission unter den Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe e festgestellt hat, dass ein gegenseitiger Zugang zur Außenhilfe besteht.
2. Bieter, Antragsteller und Bewerber aus nicht teilnahmeberechtigten Ländern oder Waren mit nicht zulässigem Ursprung können von der Kommission in dringenden Fällen oder bei Nichtverfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen auf den Märkten der betreffenden Länder oder anderen hinreichend begründeten Fällen zu dem Verfahren zugelassen werden, wenn die Vorschriften über die Teilnahmeberechtigung die Verwirklichung eines Projekts, eines Programms oder einer Maßnahme unmöglich machen oder übermäßig erschweren würden.
3. Bei Maßnahmen, die im Wege der geteilten Verwaltung durchgeführt werden, kann der zuständige Mitgliedstaat, dem die Kommission Durchführungsaufgaben übertragen hat, im Namen der Kommission Bieter, Antragsteller und Bewerber aus nicht teilnahmeberechtigten Ländern im Sinne des Absatzes 2 oder Waren mit nicht zulässigem Ursprung im Sinne des Artikels 8 Absatz 4 zu dem Verfahren zulassen.

Artikel 11

Förderfähigkeit im Rahmen des IfS und der EIDHR

1. Unbeschadet der Beschränkungen nach Artikel 8 Absatz 7, die sich aus der Art und den Zielen der Maßnahme ergeben, unterliegt der Zugang zu Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen oder zur Einstellung von Experten im Rahmen des IfS und der EIDHR keinen Beschränkungen.
2. Für eine Finanzierung im Rahmen der EIDHR nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c kommen folgende Einrichtungen und Akteure in Betracht:
 - a) zivilgesellschaftliche Organisationen, unter anderem nichtstaatliche Organisationen ohne Erwerbszweck und unabhängige politische Stiftungen, lokale Basisorganisationen, private Agenturen, Einrichtungen und Organisationen ohne Erwerbszweck und ihre Netze auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene,
 - b) öffentliche Agenturen, Einrichtungen und Organisationen ohne Erwerbszweck und ihre Netze auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene,
 - c) nationale, regionale und internationale parlamentarische Gremien, wenn dies für die Verwirklichung der Ziele des Instruments erforderlich ist und die vorgeschlagene Maßnahme nicht im Rahmen eines anderen Außenhilfeinstruments der Union finanziert werden kann,
 - d) internationale und regionale zwischenstaatliche Organisationen,
 - e) natürliche Personen, Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit und in hinreichend begründeten Ausnahmefällen sonstige, in diesem Absatz nicht genannte Einrichtungen und Akteure, wenn dies für die Verwirklichung der Ziele des Instruments erforderlich ist.

Artikel 12

Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen

1. Die Kommission überwacht regelmäßig ihre Maßnahmen und überprüft die Fortschritte im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse. Sie führt ferner – gegebenenfalls im Wege unabhängiger externer Evaluierungen – Evaluierungen der Wirkungen und der Wirksamkeit ihrer sektorbezogenen Strategien und Maßnahmen sowie der Wirksamkeit der Programmierung durch. Die Evaluierungen sollten anhand der Grundsätze des OECD-DAC für bewährte Vorgehensweisen erfolgen; dabei wird angestrebt, sich zu vergewissern, ob die spezifischen Ziele – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung – erreicht worden sind, und Empfehlungen für bessere Aktionen in der Zukunft zu formulieren.
2. Die Kommission übermittelt ihre Evaluierungsberichte dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten über den jeweiligen Ausschuss. Die Evaluierungsberichte werden in dem in Artikel 15 genannten einschlägigen Ausschuss erörtert. Die Ergebnisse fließen in die Programmgestaltung und Mittelzuweisung ein.
3. Die Kommission beteiligt alle maßgeblichen Akteure in angemessener Weise an der Evaluierung der nach dieser Verordnung gewährten Hilfe der Union und kann gegebenenfalls gemeinsame Evaluierungen mit den EU-Mitgliedstaaten und den Entwicklungspartnern anstreben.
4. In den in Artikel 13 genannten Bericht fließen die wichtigsten Erkenntnisse und die Folgemaßnahmen ein, die aufgrund der Empfehlungen aus den Evaluierungen der vorangegangenen Jahre getroffen wurden.

TITEL IV

SONSTIGE GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Jahresbericht

1. Die Kommission prüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen der finanziellen Hilfe im Bereich des auswärtigen Handelns erzielt wurden, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat ab 2015 jedes Jahr einen Bericht über die Durchführung, die Ergebnisse und, soweit möglich, die wichtigsten Folgen und Wirkungen der finanziellen Hilfe der Union. Der Bericht wird auch dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt.

2. Der Jahresbericht enthält Informationen über die im Vorjahr finanzierten Maßnahmen, die Ergebnisse von Monitoring und Evaluierung, die Beteiligung der maßgeblichen Partner und die nach Ländern, Regionen und Kooperationsbereichen aufgeschlüsselte Ausführung der Mittelbindungen und Mittel für Zahlungen. Die Ergebnisse der finanziellen Hilfe der Union werden unter möglichst weitgehender Anwendung spezifischer, messbarer Indikatoren für ihre Rolle bei der Erreichung der Ziele der Instrumente bewertet.

Artikel 14

Ausgaben für Klimaschutz und biologische Vielfalt

Eine jährliche Schätzung der Gesamtausgaben für Klimaschutz und biologische Vielfalt wird auf der Grundlage der angenommenen Richtprogrammierungsdokumente vorgenommen. Die im Rahmen der Instrumente bereitgestellten Mittel unterliegen einem jährlichen Ausgabenverfolgungssystem auf der Grundlage der OECD-Methode ("Rio-Marker"), das in die bestehende Methode für das Leistungsmanagement bei Programmen der Union integriert ist, um die in den Evaluierungs- und Jahresberichten verzeichneten Ausgaben für Klimaschutz und biologische Vielfalt auf der Ebene der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Aktionsprogramme, Einzelmaßnahmen und Sondermaßnahmen zu quantifizieren; dabei ist der Rückgriff auf etwaige präzisere Methoden nicht ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Ausschüsse

1. Die Kommission wird von den mit den Instrumenten eingesetzten Ausschüssen unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Der angenommene Beschluss bleibt während der Laufzeit der angenommenen oder geänderten Dokumente, Aktionsprogramme und Maßnahmen in Kraft.

5. Ein Beobachter der Europäischen Investitionsbank nimmt an den Beratungen des Ausschusses teil, wenn Fragen behandelt werden, die die Bank betreffen.

Artikel 16

Halbzeit- und Schlussüberprüfung und Evaluierung der Instrumente

1. Im Hinblick auf einen Beschluss über die Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der im Rahmen der Instrumente durchgeführten Maßnahmearten erstellt die Kommission mithilfe von Ergebnis- und Wirkungsindikatoren, mit denen die Effizienz der Ressourcennutzung und der europäische Mehrwert der Instrumente gemessen wird, spätestens zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Verwirklichung der Ziele jedes Instruments. Darüber hinaus behandelt der Bericht Vereinfachungsmöglichkeiten, die interne und externe Kohärenz, die Aktualität aller Ziele sowie den Beitrag der Maßnahmen zu den Prioritäten der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Er trägt Feststellungen und Schlussfolgerungen zu den langfristigen Wirkungen der Instrumente Rechnung.
Ein abschließender Evaluierungsbericht wird spätestens 2021 von der Kommission erstellt.
2. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt, gegebenenfalls zusammen mit Gesetzgebungsvorschlägen für die an den Instrumenten vorzunehmenden Änderungen. Bei jeglicher Programmplanung oder Überprüfung von Programmen, die nach der Veröffentlichung des Berichts erfolgt, wird den Ergebnissen, Erkenntnissen und Schlussfolgerungen des Berichts Rechnung getragen.
3. Grundlage der Prüfung, inwieweit die Ziele verwirklicht wurden, sind die Werte der Indikatoren am 1. Januar 2014.
4. Die Kommission fordert die Partnerländer auf, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe für die Überwachung und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlich sind.
5. Die längerfristigen Ergebnisse und Wirkungen und die Nachhaltigkeit der Ergebnisse der Instrumente werden nach den dann geltenden Vorschriften und Verfahren für Überwachung, Evaluierung und Berichterstattung evaluiert

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Sie gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident